

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Förderrichtlinie zum Ausgleich wirtschaftlicher Härten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionen mit dem hochinfektiösen neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) wurden verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kontakte getroffen. Hierzu gehören unter anderem das Verbot des allgemeinen Sportbetriebes in den Vereinen sowie die Untersagung von Veranstaltungen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen Vereine, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in derart finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, dass nach der Wiederaufnahme des Sportbetriebes eine erhebliche Reduzierung des Sportangebotes droht, in die Lage versetzt werden, ihr Sportangebot unverändert fortsetzen zu können.

Als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen, die keine Förderung durch die Hamburg Corona Soforthilfe in Anspruch nehmen können, sollen mit dieser Förderrichtlinie ebenfalls unterstützt werden.

Bei Veranstaltern von Sportveranstaltungen in Hamburg, für die bereits eine Förderung durch die Behörde für Inneres und Sport / Landessportamt zugesichert wurde und die durch die Absage einer oder mehrerer Veranstaltungen in Folge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder in existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind, sollen diese abgemildert und so zum Erhalt der sportlichen Vielfalt in Hamburg beigetragen werden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

a) gemeinnützige Sportvereine, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;

- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Betriebsstätte in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren und nicht schon nach der Hamburg Corona Soforthilfe gefördert werden
- c) Veranstalter von Sportveranstaltungen in Hamburg, denen für das Jahr 2020 bereits eine Förderung durch das Landessportamt zugesagt worden war.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO¹ waren.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages



3. Wie sind die Förderkonditionen?

a) Sportvereine erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für nachgewiesene laufende Belastungen, die aufgrund der Untersagung des Sportbetriebes nicht mehr durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Die Unterdeckung muss eine strukturelle Auswirkung auf den geplanten Sportbetrieb haben und darf sich über einen Zeitraum von maximal drei Monaten erstrecken. Der Zeitraum der Unterdeckung darf dabei frühestens am 15. März 2020 und spätestens am Tag der Antragstellung beginnen. Die Inanspruchnahme von Rücklagen zur Aufrechterhaltung des Sportangebotes ist dabei nicht erforderlich. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000 Euro je Sportverein. Bei einer Deckungslücke von mehr als 15.000 Euro erhält der Verein 20 Prozent der über 15.000 Euro hinausgehenden Summe.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden können u.a. laufende Miet- und Bewirtschaftungskosten, Personalkosten, Honorarkosten und Kosten weiterer fortlaufender Verträge, soweit diese nicht jeweils durch andere öffentliche Stellen gedeckt werden. Soweit für Projekte bzw. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung, Kurzarbeitergeld (siehe Link: https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus) oder Entschädigungen erhalten werden können (vgl. § 56 IfSG), sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen und entsprechend im Verwendungsnachweis aufzuführen. Bei allen eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.

b) Als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen können entsprechend der Förderkonditionen der Hamburg Corona Soforthilfe gefördert werden.

Die Höhe der Soforthilfe ist dabei gestaffelt nach der Zahl der Vollzeitäquivalente² (VZÄ). Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Beitrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten.

Maximale Förderbeträge (in €)	Summe
mehr als 1 bis 5 Mitarbeitende bzw. VZÄ	14.000
mehr als 5 bis 10 Mitarbeitende bzw. VZÄ	20.000
mehr als 10 bis 50 Mitarbeitende bzw. VZÄ	25.000
mehr als 50 bis 250 Mitarbeitende bzw. VZÄ	30.000

c) Veranstalter von Sportveranstaltungen k\u00f6nnen f\u00fcr im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Absage von Veranstaltungen entstandene Liquidit\u00e4tsengp\u00e4sse f\u00fcr mindestens die kommenden drei Monate einen Zuschuss in H\u00f6he von 60 Prozent des Liquidit\u00e4tsengpasses erhalten. Die maximale F\u00f6rderh\u00f6he betr\u00e4gt dabei das Doppelte der f\u00fcr die Veranstaltung f\u00fcr das Jahr 2020 vereinbarten Zuwendung und darf 200.000 Euro nicht \u00fcberschreiten.

Der Antragsteller hat zu versichern, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach-, Personalund Finanzaufwand des Unternehmens zu zahlen (Liquiditätsengpass).

über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO; Abl. L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung).

² Für die Berechnung wird auf die Hinweise im Rahmen der Hamburg Corona Soforthilfe verwiesen. Abrufbar unter https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs.



Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen u.a. aus staatlichen Förderprogrammen, die auf Grundlage der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" vom 24.03.2020 gewährt werden, ist bis zu den in der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" benannten zulässigen Höchstbeträgen möglich³.

Eine Überkompensation darf nicht eintreten.

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Die Behörde für Inneres und Sport, der Hamburger Sportbund e. V. und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

Alle Angaben haben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind mitzuteilen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen im Bescheid nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung wird weiterhin nach Maßgabe der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ("Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020", genehmigt von der Europäischen Kommission am 24.03.2020 unter SA.56790 (2020/N) nach den Voraussetzungen der Mitteilung der Europäischen Kommission "Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19' vom 19.03.2020 (2020/C 91 I/01)) gewährt.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

6. Art der Zuwendung/Liquiditätshilfe

Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und
- zur Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

³ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen.



Die Liquiditätshilfen werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung berechnet und richten sich nach dem Liquiditätsbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfangende die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

7. Wie ist das Verfahren?

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.1. Antragstellung

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Mitgliedsvereine des Hamburger Sportbund e. V. richten Ihren Antrag an:

Hamburger Sportbund e. V. Stichwort: Nothilfe Sport Schäferkampsallee 1 20357 Hamburg

Die übrigen Antragsteller richten Ihren Antrag an:

Behörde für Inneres und Sport
Stichwort: Nothilfe Sport
Landessportamt
Schopenstehl 15
20095 Hamburg
poststelle@sportamt.hamburg.de

Das Antragsformular wird auf Anforderung bereitgestellt. Anträge sind bis zum 31. Mai 2020 einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit per Email zu stellen.

Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Liquiditätshilfe folgenden notwendigen Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers (Einrichtung, Betrieb, Verein, ggf. GbR)
- Nachweise der bestehenden Belastungen, z.B Mietverträge, Betriebskostenabrechnungen, durchschnittliche Kosten für Veranstaltungen, durchschnittliche Honorarnachweise.



- Darstellung der Minderkosten, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.
- Darstellung der Mindereinnahmen, die sich aus der Aussetzung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ergeben.
- Erklärung, ob bereits bei anderen Stellen eine Förderung beantragt worden ist bzw. wird und/oder ob bereits Förderzusagen vorliegen. Im letzteren Fall: Die Angabe jeder weiteren Beihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zur Sicherstellung, dass der in Ziffer 3 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden.

7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.3. Verwendungsnachweis

Spätestens zum 30.06.2021 ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geleisteten Zahlungen, erhaltener Förderungen sowie zwischenzeitlich erfolgter Betriebskostenabrechnungen und sonstigen Abrechnungen aus denen sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.